



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. IV. Streit über die Bekleidung der Reichs-Deputation: Ob ein nachsitzender Gesandter, wegen Übertragung eines vorstimmenden Voti, den Vorsitz behaupten könne? Zur Kayserlichen Miliz Satisfacirung ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Exempel zu geben, wenn es nicht einem jeden bekandt wäre; Ja wer weiß, was die Schwedischen Herren Plenipotentiarii auf solche ocularem demonstrationem quasi recrudationem vulneris, vor einen morsum conscientiae empfinden, und selbst mit den Ständen helfen den gimpflichsten Weg- und Ausweisung des unersättlichen Soldaten ergreifen, und dero Cron Schweden Ehr und Reputation, umb solcher Privat-Personen und gemeiner verlauffener Soldaten willen, in solchen Nachklang nicht bringen, daß alle Posterität im Reich mehr einen Abscheu vor ihrer Nachbarschaft als einiges Vertrauen zu ihrer Hülffe oder Beystand ins künfftige machen könne.

Streit über die Bekleidung der Reichs-Deputation.

Desselben Nachmittages, als die Kayserlichen Gesandten, die Reichs-Deputirten zu sich erforderien, um über den Militien-Punct sich weiter mit ihnen zu besprechen, ereignete sich ein Disputat über die Bekleidung der Reichs-Deputation, gestalten die Chur-Brandenburgische Gesandten, *Wesenbecius* und *Fromhold*, nach Absterben des *Marggräfflich-Brandenburg-Culmbachischen* Gesandten, *Johann Müllers*, die beyden Fürstlichen *Vota*, wegen *Culmbach* und *Dnolzbach* zu führen, bevollmächtigt wurden, sich auch dieser wegen, bey dem Reichs Directorio gehörig legitimiret hatten. Weil nun bishero der *Braunschweig-Zellische* Gesandte, *D. Langenbeck*, denen Engern Reichs-Deputationen, bey dem gegenwärtigen Congress, allzeit mit beygewohnt hatte; So prætendirten jeso die Chur-Brandenburgische Gesandten, die Präcedenz vor dem *Braunschweig-Zellischen* bey solcher Berrichtung, weil *Brandenburg-Culmbach* den Vorsiß hätte. Daru-

§. IV.

ber denn ziemliche Weitläuffigkeiten entstanden, und zugleich die Frage aufgeworffen wurde, „Ob ein geborger Gesandter, den Vorsiß, wegen eines übertragenen vorstimmenden *Voti*, vor denenjenigen, welchen er bishero nachgeseffen, behaupten könne?“ wo von unterschiedliche Meynungen, in der Anlage sub N. I. zu lesen sind: Ein mehrers aber in folgendem §. VII. vorkommen wird.

Unterdesen behauptete der *Braunschweig-Zellische* die Possession bey solchem Actu Deputationis, und stellten die Kayserliche Gesandten den Deputirten vor, wie zu Satisfacirung der Kayserlichen *Soldatesca* ein mehrers, als der bloße Oesterreichische Crantz, ausgesetset werden müste, nach breitem Inhalt der angezogenen Beplage.

Im übrigen wird das bishero angeführte, durch die anliegende Relation sub N. II. noch mehr bestätigt.

N. I.

Extractus des Sachsen-Altenburgischen Diarii, d. d. 3. Maji 1648.

N. I.
Extract Altenburgischen Diarii.

Nachmittage kam der Chur-Mainzische Secretarius, und sagte, die Herren Kayserlichen hätten begehret, es solten die Reichs-Deputirte um 3. Uhr zu ihnen kommen. Nun wüßten die Herrn Chur-Mainzischen zwar wohl, daß der *Zellische* Gesandte, Herr *Langenbeck*, der Deputation des vorigen Tages mit beygewohnt, es wäre aber von denen Chur-Brandenburgischen Gesandten, die jeso das *Culmbachische* *Votum* führen, nomine *Culmbach* & *Dnolzbach*, als Vorsißenden, dawider protestiret worden. Sie, die Chur-Mainzischen bäten, der von *Thumshirn* möchte sich allein einstellen, damit es zwischen denen andern beyden Gesandtschaften keinen Disputat abgebe. Welcher darauf zur Antwort gabe, er stellet es dahin, was wegen *Culmbach* wäre protestiret worden. Nachdem aber bey dieser jetzigen Deputation die Antwort bey denen Herren Kayserlichen auf das gestrige Vorbringen geholet werden solte,

1648.
Majus.

Ob ein nachsichender Gesandter, wegen Übertragung eines vorstimmenden *Voti*, den Vorsiß behaupten könne?

Zur Kayserlichen Militie Satisfacirung wird mehr als der Oesterreichische Crantz begehret.

1648.
Majus.

so scheinete, ob könnte der Herr Zellische Gesandte propter connexitatem negotii nicht wohl ausgeschlossen werden, und würde gewislich Offension verursachen. Man bâte, er, der Secretarius, möchte es erinnern, damit gedachter Gesandter noch zu jehiger Deputation erfordert würde; wie es aber hernach ferner zu halten sey, könnte man weiter bedencken. Der Secretarius nahm solches ad referendum an, unter dessen hatte Thumshirn mit den Zellischen Gesandten geredet, welcher sehr übel zufrieden gewesen, auch alsbald zu denen Chur-Maynzischen geschicket, mit dem Andeuten, sie möchten ihn fordern oder nicht, so wolte er gleichwol kommen. Wie er sich denn auch hernach in dem Chur-Maynzischen Quartier unerfordert eingestellt, und mit zu denen Kayserlichen Gesandten gefahren. Zu vorhero aber hatte Thumshirn mit dem Chur-Maynzischen und Chur-Sächsischen aus der Sache geredet, und der Chur-Maynzische empfunden, daß der Zellische Gesandte unbegehret kommen wolte. Dem aber zu Gemüth geführt wurde, es wäre allichwohl an dem, daß die Sächsischen und Braunschweigischen Gesandten bey diesen Tractaten allezeit, auch da der Culmbachische Gesandte noch gelebet, und der Pfalz-Simmerische Gesandte alhier gewesen, ohn einiges Menschen Contradiction, allen engern Deputationibus beygewohnet, die Conferenzen und Handlungen bis Dato geführt, und könnte fast ohne Schimpff nicht geschehen, wenn jeso in sine die Braunschweigischen solten ausgeschlossen werden, zumahl, die Wahrheit zu bekennen, die jehige Culmbachische und Onoldbachische Gesandten geborget wären, und hätten sonst das Pommerische Votum geführt, und nach Braunschweig gefessen. Bey andern Reichs-Zusammenkünfften wäre es nicht verstatet worden, daß dergleichen geborgete Gesandten sich des Vorsitzens unterstünden. Driben zu Münster, voriges Jahrs, hätte sich der Wetterauische Gesandte, Dr. Geißel, auch unterstanden, den Vorsitz unter dem Nahmen des Pfalz-Lauterischen Vori zu nehmen; davon er zwar auch Vollmacht eingegeben, weil es aber auch ein geborgeter Gesandte gewesen, hätten weder Pfalz-Neuburg, noch die Sächsischen Gesandten solches verstaten wollen; wie auch noch jeso der Würtembergische Gesandte zwar das Pfalz-Weidenische Votum führe, den Vorsitz aber niemahls präcendiret habe, und geschehe von dem Braunschweigischen zu sonderlichem Respekt Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, daß sie die Pommerischen Gesandten, als Culmbachische über sich sitzen ließen. Wenn sie aber noch weiter greiffen, und sie gar von denen Deputationibus austossen wolten, das solte etwas hart fallen, könnte auch nicht seyn, was die Herren Culmbachische vor Vortheil davon hätten, denn daß der eine Altenburgische Gesandte, D. Carpsov, und der Weymarische bishero bey den engern Deputationibus nicht allzeit gewesen wären, dessen hätte man sich mit den Braunschweigischen, um der Sachen Besörderung willen, also verglichen. Wenn es aber dahin kommen solte, daß andere aus dieser Gutwilligkeit eine Consequenz nehmen, und es also ausdeuten wolten, ob müste Coburg, Weymar, Eysenach, Gotha vorbeÿ gegangen, und Culmbach dazu gebraucht werden, das würden die Sächsischen Gesandten keinesweges gestehen, sondern, wenn Culmbach ja darauf beharren solte, daß Braunschweig-Zelle nicht dabey seyn müste, so würden die Sächsischen Gesandten hingegen bey dem, auf Reichs-Tagen üblichen Gebrauch verbleiben, daß die Vorsitzenden zu den Deputationibus gezogen würden, da dann nimmer keine so starke Deputation gefallen könnte, daß es an Culmbach käme. Hielte man demnach dafür, die Herren Culmbachische thäten besser, wenn sie es pro nunc ungeragt ließen; Auf künffigen Reichs-Tag und andern Conventen würde sichs dann wohl ergeben. Bey diesem Tractatu fielen solche Circumstancien ein, daß man viel Irregularitäten passiren lassen müste.

Der Herr Chur-Sächsische war allerdings damit einig gewesen, so hatte sich auch Herr Wehlerkläret, er wolte mit denen Chur-Brandenburgischen daraus reden, welches der von Thumshirn auch zu thun auf sich genommen, immassen der Herr Zellische Gesandte ihn deswegen ersuchet.

Als die Herren Depucirte zu den Herren Kayserlichen kommen, hat Herr Volmar

Fünffter Theil,

H h h h

mar

1648.
Majus.

1648
Majus.

mar dieses ungekehrten Inhalts proponiret: Sie hätten mit den Chur-Bayerischen Gesandten wegen der gestrigen Proposition communiciret, sich auch in ihren Instruktionen und habenden Kayserlichen Befehlen ersehen, und befunden sie ihres Theils nochmahls die vorgenommene Deliberationes de Satisfactione Militariae alzu frühzeitig, acceptirten sonst, daß die Stände dafür hielten, es müste nicht allein der Königlich-Schwedischen, sondern auch der Kayserlichen und Chur-Bayerischen Armaden Satisfaction wiederfahren: aber das man dafür hielte, es könne die Kayserliche Armada aus dem Oesterreichischen und die Chur-Bayerische aus dem Bayerischen Creysß contentiret werden, das wären unpracticirliche Dinge, und würden diese beyde starke Armaden sich solcher gestalt nicht schimpfren lassen. Sie wüsten auch nicht, was es für eine Proportion seyn solte, daß diese beyde Armaden nur zweyen, und die Schweden hingegen sieben Creyse haben solten, es würden die Schwedischen, wenn sie dieses vernemen, nur verursacht werden, auf ihrem Postulato desto härter zu bestehen. Versehen sich, man würde sich hierin eines andern, und solcher gestalt erklären, daß man heraus gelange. Sie vermeynten mit ehesten von Ihro Kayserlichen Majestät in diesem Puncto Militariae Resolution zu erlangen.

1648
Majus.

Die Deputirte, welche waren der Chur-Magnische Gesandte, Herr Mehl, der Chur-Sächsische, der Oesterreichische, Bambergische, der von Thumshirn, der Zellische, Nassau-Saarbrückische, Straßburgische und Nürnbergische, haben einen Abtritt genommen, und nach kurzer Unterrede dieses darauf geantwortet, daß pramissa gratiarum actione pro audientia, man gerne verneme, daß die Herren Kayserliche Verlangen trügen, solche Mittel zu hören, wie hieraus zu kommen, der Stände Gesandtschaften wolten in denen Deliberationibus fleißig fortgehen, und hätten mögen wünschen, daß sie durch den Paragraphum *Tandem omnes &c.* nicht wären genöthiget worden, diese verdrießliche Materiam anzugreifen. Daß für die Kayserliche und Chur-Bayerische Armada nur zwey Creyse vorgeschlagen, wäre nicht darum geschehen, als wenn beyde Armaden daraus contentiret werden könnten oder solten, sondern nur denen wohl-meritirten in etwas Recompens zu geben. Wir könnten auch noch anders nicht hoffen, als daß zuvörderst Ihre Kayserliche Majestät der Stände Unvermögen Reichs-Väterlich beherzigen, wie auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern solches wohl erwegen, und weiter nicht in die Stände dringen, sondern dabey acquiesciren, und dadurch erweisen würden, daß Sie gegen das Römische Reich, anders und besser, als auswärtige Fremde gemünet wären. Von der Schwedischen Armada müste man, welches zwar zu bedauern, den Frieden kauffen, und weil ein oder zwey Creyse solches nicht vermöchten, die übrigen alle dazu nehmen, denen es doch schwer gnugsam seyn würde: Recommendiren im übrigen das Friedens-Werck zum besten. Hierauf ist ein und anders, aber in effectu einerley Inhalts mit den vorhergehenden in Gemeng geredet werde.

Im Herausgehen hatte der Herr Oesterreichische Gesandte gesagt, Ihre Kayserliche Majestät begehren die Stände nicht zu übereilen, aber so gar ohne einige Einwilligung Sie abzufertigen, wäre disreputirlich, man solte nur etwas willigen, und die Zahlungs-Fristen hinaus setzen, so weit als man wolte. Wozu der Altenburgische gesagt, dieses wäre eine Materia auf künftigen Reichs-Tag, da es doch ohne Forderung nicht würde abgehen, und hätten Ihre Kayserliche Majestät sonderlich zu den Evangelischen sich allerunterthänigster Willfährigkeit gewiß zu versichern, jeko aber wäre es unmöglich, auch darum gefährlich, dieweil die Herrn Schwedischen, so bald sie von dergleichen Einwilligung höreten, nur desto höhere Postulata fürbringen, und es für eine Anzeige sonderbahren grossen Vermögens aufnehmen würden. *Ille*: Ihre Majestät giengen alzu langsam, und wäre am besten, wenn Sie ihre Meynung heraus sagten, und sprächen: Ihr lieben Stände, so muß es seyn, und nicht anders. Darauf Herr Langenbeck die Antwort geben: Es liesse sich solches nicht im Reich practiciren; So hätten auch Ihre Majestät zuvörderst mit den Schwedischen zu thun, welche den Degen noch nicht in die Scheide gesteckt, und sich daher mit blossen Worten schwerlich

1648. lich würden schrecken lassen. *III.* Der Römische Kayser hätte den Degen sowohl in der Hand als die Schweden. Und darauf ist man von einander geschieden.

1648.
Majus.

N. II.

Relation, d. d. Osnabrück, den 4. Maji, Anno 1648.

N. II.
Relation,
punctum Sa-
tisfactionis
Miliciae be-
treffend.

Nachdem man seit meinem jüngsten vom 13. dis, alhier täglich in denen dreyen Reichs-Räthen zusammen kommen, ist, durch die Gnade Gottes, ein commune Conclufum per Majora in denen zweyen ersten Fragen: Quis solvere debeat? & Cui solvendum sit? abgefasset worden, damit aber weder die Herren Kayserliche, Bayerische, noch Hessische zufriednen. Und zwar ist es Anfangs in dem Fürsten-Rath etwas widrig daher gangen, indem theils sich, unter allerhand vorgeführten Prætexten, ganz eximiren; theils dafür halten wollen, daß man einiger Militiæ nichts weiters zu geben schuldig, da denn insonderheit Oesterreich, vermittelst Beybringung vieler Rationum, beständig behauptet, daß die allerseitliche Militia ein weit mehrers empfangen, als sie von Billigkeit wegen haben sollen: theils solche Erinnerungen ratione Cæsaris & Bavari allein amplectiret, wegen der Schweden aber erinnert, daß, obwohl man ihnen eben so wenig, als andern, zu geben schuldig, doch selbe, als Fremde, ander gestalt nicht von Teutschen Boden zu bringen, sondern notwendig, durch etwas Satisfacirung ihrer Militiæ, der Frieden von ihnen gleichsam erkauft werden müste; da es hingegen mit Kayserlicher Majestät und Chur-Bayern eine andere Meynung, indeme jener, tanquam Pater Patriæ, väterlich, dieser aber, als concivis Reipublicæ Germanicæ und ein Wit-Stand, brüderlich, mit denen ohne das auf das Wardt ersorgenen Reichs Ständen, und sonderlich wegen albereit viel Jahr hero erhobener schwerer und austräglicher Contributionen, verfahren sollen. Die Herren Churfürstliche aber seynd dahin gangen, daß man zwar sich dißmahl, zu schleuniger Erhandlung des Friedens, mit der Schwedischen Militia allein abfinden, nachmahls aber erst mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern, wegen Dero Prætionen nach billigen Dingen handeln solle: Welche Meynung aber die gesamte Fürstliche billig verworffen, und gemeldten Herren Churfürstlichen zu erkennen gegeben, wie auf solche Art gar nicht auszureichen, sondern vielmehr ganz neue Inconveniencia zu befahren; Weilen der Römische Kayser und Chur-Bayern, vor würcklich erhaltenem Contentement, ihre Soldatesca nicht abdancken, und auf solchen Fall, wann auch die Schwedische Militia schon befriediget, die hochlöbliche Cron Schweden, armato adhuc Cæsare & Bavaro, ihr Volk ebenmäßig nicht abdancken, weniger die imhabende Orte quittiren würde; Daraus denn anders nichts entstehen könnte, als daß die allerseitliche Militia in die Crantze vertheilet, übel ärger gemacht, und die noch wenige Mittel, so etwan denen Ständen zu Vergnügung der Vblecker noch übrig, vollend consumiret und durchgebracht werden müßten; Also, daß anders nichts, als auf das neue ein Friedländ- und tempore Ligæ übliches Wesen, Überzieh- und Bergewaltigung der Stände, und consequenter neue Unruhe daraus entstehen könnte. Welchen rationibus die Churfürstliche im Ende statt gegeben, und mit denen Fürstlichen sich conformiret; immassen Dienstags den 2. dis, die Re- und Correlation darauf erfolget, und Chur Mayns, als die Städte erfordert worden, selben in pleno referiret: Nachdeme ihnen, denen Städten, wißlich, wie bey den dreyen Reichs-Collegiis folgende Fragen im Unfrag gestellet worden: 1.) Quis solvere debeat? 2.) Cui solvendum sit? 3.) Quomodo? 4.) Quantum? wären die Chur- und Fürstliche zwar Anfangs in denen Gedanken gestanden, erwöhnte 4. Quæstiones miteinander zu erörtern; Weilen aber unterschiedliche Considerationes, warum solche Conjunction nicht rätzlich, ihnen zu Gemüth gegangen, hätten sie noch zur Zeit allein über die ersten zwey Fragen deliberiret, und ratione quæstionis primæ, Quis solvere debeat? geschlossen, daß, weilen das commodum Pacis commune, und männiglich dessen süßer Früchte zu genießen begehre: Also billig und recht, daß auch an der schweren Last der Militari-
Fünffter Theil.

h h h h 2

schen

1648.
Majus.

chen Satisfaction alle und jede, nemine excepto, heben und tragen helfen, so gar auch die Freye Reichs-Ritterschafft, Ansee- und andere Mediat-Städte, welche von ihren Superioren hoc sine nicht particulariter collectiret würden; Dabey dann zu besserer des Friedens Versicherung, für nothwendig befunden worden, daß mit diesem puncto Satisfactionis Militiæ der Pafs, die Executionem betreffend, combiniret, und bey Contentirung der Völcker pari passu die besetzte Plätze quittiret, und die Völcker exautoriret werden. In quaestione Cui? sey per Majora placitiret, daß denen Schwedischen Soldaten forderst, und dann auch Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern, (alle andere Völcker ausgeschlossen) doch mit folgender Maaß, etwas Satisfaction zu geben, daß denen Herren Kayserlichen und Chur-Bayerischen Plenipotentiaris, per Deputatos trium Collegiorum, der elende Zustand des allgemeinen Vaterlands zu Gemüth zu führen, und sie dabey zu erinnern und zu bitten, daß sie die Sache dahin mitteln helfen wolten, damit Ihre Kayserliche Majestät sich mit denen Erb-Landen und dem Oesterreichischen, Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht aber dem Bayerischen Crayß zu contentiren, ihnen belieben lassen wolten, und zwar dergestalt, daß die in solchen Crayß und Landen Ingeessene höher nicht, als die in denen übrigen Crayßen Wohnhafte beleset, noch über Proportion vor andern beschweret werden sollen. Wegen der zu Münster abwesenden Stände hätten Chur- und Fürsten geschlossen, daß selbe von dem Reichs Directorio, zu Einbringung ihrer Votorum loco & tempore congruis zu ermahnen, mit dem Anhang, daß, im Fall sie zu rechter Zeit nicht einkommen würden, sie alsdann wider hiesige Conclusa nicht mehr gehöret werden solten &c. Worauf die Städte, ihr faß in allem einstimmig Votum curiatim, ratione dieser zweyen Punkten, auch abgelesen, und ratione dessen, was sowohl der Combination, als wegen der zu Münster abwesenden, auf die Bahn kommen, mit denen höhern Ständen sich conformiret.

1648.
Majus.

Darauf noch selben Nachmittags, vermöge des Conclufi, denen Herren Kayserlichen durch Deputirte, wohin die Meynung gefallen, zu erkennen gegeben, und selbe dabey ersucht worden, sich dahin, ihrem Wohlvermögen nach, zu employren, damit Ihre Kayserliche Majestät mit denen Erb-Landen und Oesterreichischem Crayß sich contentiren, und als ein Vater des Vaterlandes den elenden Zustand des Reichs Allergnädigst consideriren wolte; mit angehefttem Erbieten, bey erholten Kräften Ihrer Kayserlichen Majestät zu anderer Zeit und Gelegenheit desto williger an Hand zu gehen. Die Herren Kayserliche haben sich erkläret: Wie ihnen nicht unwissend, was in denen Reichs Räten gehandelt worden; Und gleichwie Paragraphus Tandem &c. seine Wichtigkeit habe; also könten sie, Krafft habender Instruction, darein nicht bewilligen, daß von Satisfactione Militiæ, vor erörterten andern Punkten allen, und geschlossenen Frieden, solle gehandelt werden; stellten aber dahin, was Chur-Fürsten und Stände davon geredet. Das principal-Anbringen betreffend, daß Ihre Kayserliche Majestät mehr nicht zu Dero Soldatesca Bezahlung haben solle, als den Oesterreichischen Crayß, und Chur-Bayern den Bayerischen, das seye von hoher Importanz, darauf sie sich, vor gepfogener Communication mit denen Chur-Bayerischen, nicht vernehmen lassen könten. Und wiewohl die übrige Deputati mit dem Chur-Mayntzischen, Herrn Mehlen, so das Wort geführt, wegen daß selbiger sich mit dem ihm nicht anbefohlenen Erbieten zu weit ausgelassen, nicht zum besten zufrieden gewest; so ist es doch dabey geblieben.

Nachdem nun Mittwoch den 3. dis, erstlichen zwischen 5. und 6. Uhr frühe die Evangelische Fürsten und Stände, um sich in puncto Executionis eines endlichen zu vergleichen, und darauf die 3. Reichs-Collegia wieder, und zwar etwas spät, zusammen kommen, mit Intention, die dritte quaestio, Quomodo? anzugreifen; Haben die Deputati zuvorderst, und ehe man die Consultation angetreten, auch denen Herren Chur-Bayerischen zugesprochen, und ihnen zu Gemüth geführt, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht bedencken sollen, 1.) daß sie die Churfürstliche Dignität, dann 2.) ansehnliche Land und Leute erlanget; 3.) Ihren Staat besser, und dergestalt

1648. Majus. stalt firmiret, daß das Haus Bayern von 1000. Jahren hero nicht sicherer gestanden; sonderslich aber 4.) aus dem Reich, und in specie denen Obern-Crayen, treffliche Commoda gezogen; auch 5.) dißmahls gute Occasion hätte, guten Theil Dero Soldatesca denen Venetianern zu überlassen; Und schließlichen gebeten, weilen Ihre Churfürstliche Durchlaucht de lucro captando, alle und jede andere Stände aber de damno vitando, certirten, daß dieselbe das Friedens-Werck weiter nicht schwer machen, sondern sich mit Anlaffung des Bayerischen Crayes contentiren wolten. Gleichwie nun die Herren Chur-Bayerische diese beschene Deputation zu sonderren Ehren und Danck angenommen; also haben sie hingegen sich vernehmen lassen, daß sie von Herzen wünschen möchten, daß in hac causa ein auslänglich Expediens zu erfinden; Daß aber Fremden, und hingegen ihnen keine Satisfaktion gedeyen solte, wäre darum sehr unbillig, weilen Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Dero Landen mercklichen Schaden und Verheerung empfunden, und Dero Völsker 2.) solche ansehnliche tapffere Servitia geleistet, daß ausser selbst das Reich nothwendig in Claverey und ganz andere Verfassung gerathen müssen; indeme sie 3.) vor wenig Jahren dreyen Haupt-Schlachten beygewohnt, und sonst sich auch dergestalt erwiesen, wie Reichskündig: Daher denn eine offenbahre Unbilligkeit, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Armée schimpflich, weilen sie pro utilitate & dignitate Imperii gefochten, daß eben sie andern nicht gleich gehalten werden solten; um so viel mehr, weilen es Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht einmahl unmöglich, ihre Reichs-Militiam zu contentiren: Sie hätten das Geld etliche Jahr hero nicht Tonnen-sondern Millionen weiß hergegeben, und erst diß Jahr 4000. Pferd der Armée verschaffen müssen. Die Chur-Dignität hätte Dero vor mehr als 100. Jahren gebühret, hätte allein das, zu was Sie befugt, erhalten, und würde Chur-Fürsten und Ständen, daß sie in solche Billigkeit gehelet, bey aller Begebenheit schuldigen Danck wissen. Diß acquirirte Fürstenthum wäre von schlechter Consideration, trüge etwa 20000. Fl. da sie doch des Ländleins ob der Ens, auf 550000. Fl. genießen, und mit solcher Einkunfft die Zins von 8. Millionen Goldes, welche Sie, Ihrer Kayserlichen Majestät zu Lieb, aufnehmen müssen, abstaten können. Daß Sie etwas aus denen Obern-Crayen erhoben, stünde dahin, sie hätten selbe auch conserviret; Ausser Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Militia würde es mit selbst allerdings aus- und gethan seyn. Man könne aber aus diesem Werck bald, und, da man wolte, in einem Tage kommen. Sie wolten einen billigen Vorschlag thun; Man solte die, ausser dem Burgundischen, 9. übrige Craye in 3. Theil theilen, 3. davon Ihrer Kayserlichen Majestät, 3. denen Herren Schweden, und 3. Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht überlassen. Die würden das noch thun, und sich eben mit dem Schwab-Fränk- und Bayerischen Crayen contentiren lassen, in welchen doch notorie alles, ausser Regensburg, Nürnberg und Ulm, ruiniret, und daraus, gemelte 3. Ort ausgenommen, nicht viel zu heben. Wenn man nun in solchen Vorschlag zu gehelen nicht gemeynet, müsten sie es nothwendig an Ihre Churfürstliche Durchlaucht berichten, darüber wieder 4. Wochen vergeblich hinlauffen würden.

Wiewohl nun die Deputirte hierauf repliciret, daß diß ein Reichs-Conclusum, davon billig nicht zu weichen, und wann Ihre Churfürstliche Durchlaucht Schaden allegiren, andere Stände solches mit mehrern Grunde thun, und aus solchen Principiis und Fundamenten fast jedermann Satisfaktion prætendiren könnte; So seynd doch die Herren Bayerische bey voriger Resolution verblieben, und darüber die Zeit verfloffen, daß hauptsächlich damahls weiter nichts vorgenommen werden können. Immittelst haben die Herren Kayserliche begehret, daß die Deputati trium Collegiorum um 3. Nachmittag bey ihnen sich wieder einfinden solten; Welchen sie, auf Erscheinen, nach recapitulirten dero gestrigen Vortrag, antwortlich vermeldet, daß, gleichwie ausser Zweifel Ihre Kayserliche Majestät Allergnädigst gerne vernehmen würden, daß die allerseits Stände die Satisfaktion ihrer Militiaz für billig ermessien, welches sie dann auch der Gebühr nach referiren wolten: Also hätten sie auch im übrigen denen Sachen heut und gestern nachgedacht, und in Ersehung ihrer

1648.
Majus.

Instruktionen zwar befunden, daß Ihre Kayserliche Majestät sich, bey Satisfactione Militariae Allernädigst zu concurriren erboten, aber gar nicht, daß Sie Dero Militiam allein zu contentiren bedacht, immassen dann solch Anmuthen allerdings unbillig, weilen 1.) der Ihrer Majestät vermeynte Oesterreichische Crays also bewandt, daß in selbem mehr nicht, als zween Reichs-Stände, die Bischöffe zu Brixen und Trient, gehörig, welche ohne das von dem hochlöblichen Haus Oesterreich vertreten würden: 2.) Hätten Ihre Kayserliche Majestät und Dero Militia ja redlich vor das Reich, und zwar dergestalt gefochten, daß aussere solcher Vaillance dasselbe ohne Zweifel in fremden Dominat gerathen müssen: 3.) Wann Ihre Majestät neben Chur-Bayern dergestalt ausgeschlossen, und allein auf zwey Craysse verwiesen werden solten, würde folgen, daß die übrige sieben Craysse denen Schweden verbleiben müßten: welches zumahl unbillig, und vielen Ständen beschwerlich fallen dürffte. Ja es würden 4.) die Schweden dahero Anlaß nehmen, von ihren Postulatis nicht allein nichts nachzulassen, sondern selbe vielmehr höher zu spannen, und das Reich noch härter zu beschweren; so anders nicht zu verhüten, denn daß jedem kriegenden Theil drey Craysse assigniret würden: Und hätten 5.) die Herren Schweden sich darwider zu beschweren, um so viel weniger Ursach, weilen sie mit ansehnlichen Fürstenthumen, für alle und jede Dero Prärentionen, satisfaciret worden. Daß nachmahls auch die Militia in Consideration kommen, seye ex superabundanti, und gar nicht zu dem Ende geschehen, daß sie auf deroselben völligen Contentierung bestehen solten: Immassen denn die Schwedische Militia solches 6.) selbst nicht begehren, sondern, wie man in etwas benachrichtiget, ihre Prärentionen auf denen von der Cron Schweden acquirirten Landen zu suchen, vielmehr geneigt seyn werde. Dabey dann ferner zu consideriren, daß Ihre Kayserliche Majestät mehr Corps d'Armées, und sonderlichen eines am Rheinz Strohm unter Lamboy hätten, auch viel Plätze in unterschiedenen Craysen; daß Sie solche quittiren, und der Schwedischen Militia zur Contribution und Contentierung überlassen solten, wäre anders nicht, als das, was die Cron Schweden mit dem Degen nicht behaupten können, Deroselben, unter dem Schein der Blicker Befriedigung, in die Hand zu geben. Und diesennach könnten sie sich anders nicht erklären, als daß Ihre Kayserliche Majestät mit gethaner Oblation nicht würden können zufrieden seyn; Wolten sich vielmehr versehen, die Stände auf austräglichere Mittel bedacht seyn würden: Immitteltst wolten sie Ihrer Kayserlichen Majestät weitere Resolution erwarten, weilen ohne das, wider Deroselben Intencion und Befehl, der punctus Satisfactionis Militariae allzu frühzeitig, und noch vor geschlossenem Frieden, in Deliberation kommen: Welches sie uns, damit man in deliberationibus sich desto besser darnach zu richten hätte, und an statt des gehofften Friedens, nicht noch mehr Elend und Beschwerlichkeit folgen möchte, also angezeigt haben wolten.

1648.
Majus.

Nach genommenen Abtritt, und gepflogener Unterredung, ward durch Herrn Mehlen, Chur-Maynßischen Abgesandten, nächst abgelegter Dancksagung für die anerbundene Hinterbringung an Ihre Kayserliche Majestät wiederholer, daß die Unmöglichkeit, allen Satisfaction zu geben, im Reich notoria, und daß man aus Unvermögen nun nicht mehr thun könnte, was man gerne wolte, priora repetiret, und gebeten, Ihrer Kayserlichen Majestät der Herren Stände Schluß und Vorschlag in solchen Terminis zu recommendiren, daß Dieselbe sich damit befrieden möchte. Der Unterscheid zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und denen Schweden wäre mercklich; Diese wären Feinde: Ihre Majestät hätten bishero, wie billig, mit denen Ständen concurrirer, dabon solten Sie annoch nicht aussetzen, sondern vielmehr amore Pacis dem Vaterland einmahl zur gewünschten Ruhe verhelffen. Die erwehnte Plätze, welche Ihre Kayserliche Majestät in Händen, wären gering, von schlechtem Vermögen, und würde aus selben wenig zu heben seyn; Wenn auch also argumentiret werden wolte, daß, wo ein oder anderer kriegender Theil Plätze in denen Craysen in Händen, daß selber darum in Satisfactione participiren solte, würde dadurch der Herren Schweden Condition, als welche allenthalben, so gar auch in Erb-Landen, ihre Guarnisonen hätten, vor andern gebessert. Es seye räthlicher, auf Mittel zu trach.

1648. trachten, wie solche Orte, vermittelt verglichener Satisfactione Militiæ, quittiret 1648.
Majus. werden möchten ic. Majus.

§. V.

Mögliche Er-
innerungen
der Stände
über das Quo-
modo? bey
dem Satisfac-
tions-Punct.

Man kam nun zwar in allen 3. Reichs-Collegiis am 4. Maji, wegen des Militien-Puncts, hinwieder zusammen, in Meynung, wann nur vor erst die Quæstio: *Quomodo?* erörtert wäre; so würde sich alsdann von dem *Satisfactions-Quanto* schon mit mehreren reden lassen: Es wurde aber weiter nichts ausgemacht, als daß viele Erinnerungen gemacht wurden, wegen Abführung der Arméen, Assignation der Regimenter an die Stände, nach dem Fuß der Reichs-Matricul, und daß kein Stand vor dem andern prägraviret werden solte; Ingleichen, daß die Jurisdiction über die angewiesene Regimenter, bis zu erfolgter Bezahlung, von den assignirten Ständen, und sonderlich von eines jeden Crayfes Obristen dependiren; nicht minder, daß gleich nach gescheneher Assignation auch erfolgter Publication des Friedens, alle Hostilitäten, sonderlich aber alle Contributiones cessiren; Ferner, die Garnisonen delogiret, die Soldaten abgedanket, und ihrer Pflichten und Eydes entschlagen, auch ein Regiment allezeit gegen das andere Wechselsweis von beyden Arméen abgedankt werden sollte ic. Man beliebte, diese Erinnerungen sämtlich in einen Aufsatz zu bringen, und solche mit den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten in fernere Überlegung zu stellen, wie ab der Anlage sub N. I. zu ersehen.

N. I.

Erinnerungen im Fürsten-Rath, was bey der Quæstion: *Quomodo?* in dem Militien-Punct zu beobachten.

Bey der, den vorgestrigen Donnerstag, quoad Quæstionem: *Quomodo?*, circa punctum Satisfactionis Militiæ im Fürsten-Rath gepflogener Deliberation, sind nachfolgende Monita und Erinerungen per Majora beschehen, und ist zuvorderst darfür gehalten worden, daß man diese Quæstionem: *Quomodo?* Bevorab so viel die mit unterläuffende Executionem Pacis betrifft, also behutsamlich zu fassen, damit nicht folgendes durch Erledigung des Quanti ohne vorhergehene genugsame Berücksichtigung derer, bey besagtem *Quomodo* vorkommenden höchst nöthigen Bedingnissen, dem Heiligen Reich gleichsam der letzte Stoß gegeben, & postposita ipsa Executione Pacis, die Zahlung der Soldatesca, denen Ständen aufgebürdet werde.

Gleichwie man nun 1) bey dieser Deliberation, in alle Wege den lieben Frieden, und die Cessationem omnis Hostilitatis, consequenter die Exauctorirung und Abführung der Böcker, die Restitutionem Locorum restituendorum, und Vollziehung alles übrigen, was de Executione Pacis einige Dependenz hat, præsupponiret; Also wäre auch das Werck dahin zu dirigiren, daß, sobald der Friede mit beyden Crönen, Frankreich und Schweden, geschlossen und subscribiret, die ist bedeute Execution, ohnerachtet derer Ratificationen, unverlangt an die Hand genommen, und würcklich vollzogen, auch die Herren Kayserliche und Königlich-Schwedische Plenipotentiarrii zu förderlicher Eventual-Einbringung derer Kayserlichen und Königlichlichen Ratificationen, um solche bey vorgehender Subscription des Friedens zu extradiren, ersuchet, so dann

2) Interim auf Mittel gedacht werde, dafern der Friede zwischen Frankreich und Spanien, conclusa Pace in Imperio, noch so bald nicht erfolgte, wie die am Rhein-Strohm geseffene, nicht weniger, als übrige Stände, von allen auswärtigen Krieges-Last befreyet bleiben, und deswegen gnugsam versichert werden könten.

Und nun 3) zu obiger Intention des Friedens Execution, desto beständiger und